Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1838

betreffend Kultur: Stiftung Museum Burg Zug; Jährlich wiederkehrender Beitrag und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3029 vom 3. Juli 2026:

1. Der Stiftung Museum Burg Zug wird zulasten der Erfolgsrechnungen 2027 bis 2030, Konto 3634.02/1600 «Stiftung Museum in der Burg» für die Jahre 2027 bis 2030 ein Betriebsbeitrag von CHF 553'000.00 bewilligt.

2. Der Stiftung Museum Burg Zug wird zusätzlich zum jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 62'394.00 an die Mietkosten des Kulturgüterdepots Choller zulasten der Erfolgsrechnungen 2027 bis 2030, Konto 3634.02/1600 «Stiftung Museum in der Burg» bewilligt.

3. Der Stiftung Museum Burg Zug wird zudem im Jahr 2027 ein ausserordentlicher Beitrag in der Höhe von CHF 22'666.67 für Mehraufwände in den Bereichen Betrieb, Sammlung und Vermittlung zulasten der Erfolgsrechnung 2027 Konto 3634.02/1600 «Stiftung Museum in der Burg» bewilligt.

4. Der Stiftung Museum Burg Zug wird zudem in den Jahren 2028 und 2029 je ein ausserordentlicher Beitrag in der Höhe von CHF 26'666.67 für Mehraufwände im Bereich Haustechnik zulasten der Erfolgsrechnungen 2028 und 2029 Konto 3634.02/1600 «Stiftung Museum in der Burg» bewilligt.

5. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug, dem Kanton Zug und der Stiftung Museum Burg Zug für die Jahre 2027 bis 2030 wird zugestimmt.

6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Ziff. 1Bst. D der Gemeindeordnung der Stadt Zug (SRS 1.1-1) nach Ablauf der ungenutzten Referendumsfrist in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

8. Gegen diesen Beschluss kann
 a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 20. Oktober 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Ivano De Gobbi
Präsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 23.11.2026